

Beitragsordnung

der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Varel e.V. in der Fassung vom 26. November 2018

Die Mitgliederversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Varel e.V. hat am 26. November 2018 folgende Beitragsordnung beschlossen:

1. Der jährliche Beitrag für die Mitgliedschaft in der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Varel e.V. beträgt:

	Jahresbeitrag
- als Unternehmen, Körperschaft etc.	
- mit bis zu 9 Arbeitnehmern	€ 130,00
- ab 10 Arbeitnehmern	€ 160,00
- ab 20 Arbeitnehmern	€ 215,00
- ab 30 Arbeitnehmern	€ 315,00
- ab 50 Arbeitnehmern	€ 520,00
- ab 100 Arbeitnehmern	€ 620,00
- als Einzelmitglied (Privatpersonen etc.)	€ 40,00

Beitragsordnung

des Netzwerk Wirtschaft Varel e.V.
in der Fassung vom 21. November 2023

Die Mitgliederversammlung **des Netzwerk Wirtschaft e.V.** (vormals Wirtschaftsförderungsgesellschaft Varel e.V.) hat am 21. November 2023 folgende Beitragsordnung beschlossen:

1. Der jährliche Beitrag für die Mitgliedschaft im Netzwerk Wirtschaft Varel e.V. beträgt:

	Jahresbeitrag	
	Im Geschäftsjahr 2024	ab 01.01.25
- für Unternehmen, Körperschaften etc.		
- mit bis zu 9 Arbeitnehmern	€ 130,00	€ 150,00
- ab 10 Arbeitnehmern	€ 160,00	€ 185,00
- ab 20 Arbeitnehmern	€ 215,00	€ 250,00
- ab 30 Arbeitnehmern	€ 315,00	€ 365,00
- ab 50 Arbeitnehmern	€ 520,00	€ 600,00
- ab 100 Arbeitnehmern	€ 620,00	€ 720,00
- als Einzelmitglied (Privatpersonen etc.)	€ 40,00	€ 40,00
- als gemeinnütziger Verein	€ 75,00	€ 75,00

2. Der Beitrag wird, sofern ein Lastschriftmandat vorliegt, jährlich eingezogen bzw. ist anderenfalls nach Zustellung der entsprechenden Beitragsrechnung innerhalb von 14 Tagen auf eines der auf der Rechnung genannten Vereinskonten zu entrichten.
3. Die in dieser Beitragsordnung festgesetzten Beträge gelten ab dem 1. Januar 2019. Sie werden jeweils zum 1. Januar erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
4. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30. Juni eines Jahres, erfolgt eine Berechnung von 50 % des Beitragssatzes.
5. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
6. Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder; sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
7. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen abweichende Einzelvereinbarungen über den Mitgliedsbeitrag zu treffen.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 26. November 2018.

2. Der Beitrag wird, sofern ein Lastschriftmandat vorliegt, jährlich eingezogen bzw. ist anderenfalls nach Zustellung der entsprechenden Beitragsrechnung innerhalb von 14 Tagen auf eines der auf der Rechnung genannten Vereinskonten zu entrichten.
3. Die in dieser Beitragsordnung festgesetzten Beträge **gelten ab dem 1. Januar 2024 bzw. ab dem 01. Januar 2025, wie unter Punkt 1 festgelegt. Sie werden jeweils zum 1. Januar erhoben und im Laufe des ersten Quartals eingezogen bzw. sind wie unter Punkt 2 genannt zu entrichten.** Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
4. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30. Juni eines Jahres, erfolgt eine Berechnung von 50 % des Beitragssatzes.
5. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
6. Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder; sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
7. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen abweichende Einzelvereinbarungen über den Mitgliedsbeitrag zu treffen.

Diese Beitragsordnung tritt laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. November 2023 am 01. Januar 2024 in Kraft.